

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 15.03.2002

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15.03.2002

zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Ablehnung eines Antrags der Bundesrepublik Deutschland auf Erteilung einer Ermächtigung nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates

(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)

(REM 08/2001)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15.03.2002

zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Ablehnung eines Antrags der Bundesrepublik Deutschland auf Erteilung einer Ermächtigung nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates

(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)

(REM 08/2001)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001⁴, insbesondere auf Artikel 907,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 33 vom 28.05.2001, S.1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 11. Juli 2000, das am 22. März 2001 bei der Kommission einging, ersuchte die Bundesrepublik Deutschland die Kommission, nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁵, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1854/89⁶, und nach Artikel 239 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob der Erlass der Einfuhrabgaben unter den nachstehend beschriebenen Umständen gerechtfertigt ist.

- (2) Ein deutsches Unternehmen führte vom 15. November 1993 bis zum 14. November 1995 Büro- und Schulartikel aus der Republik Slowenien in den zollrechtlich freien Verkehr über. Für alle diese Waren wurden Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vorgelegt. Gemäß dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien⁷ wurden die Waren daher von sämtlichen Einfuhrzöllen befreit. Im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens wurden die Waren jeweils unmittelbar zum Unternehmen gebracht, obwohl letzteres nicht Inhaber einer Bewilligung "zugelassener Empfänger" war. Das Unternehmen benachrichtigte seine Spedition (nachstehend "Beteiligter" genannt) über das Eintreffen der Ware. Der Beteiligte, dem eine Bewilligung "zugelassener Empfänger" erteilt worden war, übergab die Versandpapiere dem zuständigen Zollamt, wobei er als Übergabeort der Waren den Sitz seiner Speditionsfirma und nicht den des Unternehmens, das die Waren in Empfang nahm, angab. Während eines Teils des betreffenden Zeitraums kümmerte sich der Beteiligte selbst um die Abnahme der Zollverschlüsse und um die Entgegennahme der Versandpapiere vom Frachtführer. Danach übernahm das Unternehmen diese Aufgaben und übergab die Zollverschlüsse und die Versandpapiere noch am Tag des Eintreffens der Waren dem Beteiligten.

⁵ ABl. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

⁶ ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 1.

⁷ ABl. L 189 vom 29.7.1993, S.2.

- (3) Daraufhin forderte die zuständige Zollbehörde den Beteiligten nach Artikel 203 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Entrichtung von Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX auf, deren Erlass im vorliegenden Fall beantragt wird.
- (4) Zur Stützung des von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Antrags gab der Beteiligte nach Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 an, dass er die Vorlage, die diese Behörden der Kommission übermittelt haben, einsehen konnte und ihr nichts hinzuzufügen habe.
- (5) Mit Schreiben vom 14. September 2001 forderte die Kommission von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland weitere Auskünfte an. Diese wurden ihr mit Schreiben vom 29. November 2001, das am 7. Dezember 2001 bei der Kommission einging, übermittelt. Nach den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wurde das Verwaltungsverfahren daraufhin vom 15. September 2001 bis zum 7. Dezember 2001 ausgesetzt.
- (6) Nach Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 17. Januar 2002 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeines Zollrecht/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zur Prüfung des vorliegenden Falls zusammen.
- (7) Was die vor dem 1. Januar 1994 entstandene Zollschuld anbetrifft, so können Einfuhrabgaben nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 außer in den in den Abschnitten A bis D dieser Verordnung genannten Fällen bei Vorliegen besonderer Umstände erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.
- (8) Was die ab dem 1. Januar 1994 entstandene Zollschuld anbetrifft, so können Einfuhrabgaben nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 dieser Verordnung genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, sofern sich diese Fälle aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.

- (9) Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei diesen Bestimmungen um eine allgemeine Billigkeitsklausel und liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und wenn er ohne diese Umstände den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte.
- (10) Die Tatsache, dass die zuständigen Zollbehörden mehrere Jahre lang (von November 1993 bis November 1995) zahlreiche vom Beteiligten übermittelte Versandpapiere entgegennahmen und dabei aufgrund fehlender angemessener Kontrollen keine Einwände erhoben, konnte einerseits den Beteiligten zu der Annahme veranlassen, dass er ordnungsgemäß vorging, und stellt andererseits einen Irrtum dieser Behörden und somit einen besonderen Fall im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 und des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 dar.
- (11) Für das Vorliegen eines besonderen Falles spricht ferner die von den deutschen Behörden in ihrem Schreiben vom 29. November 2001 bestätigte Tatsache, dass für alle betreffenden Waren, für die Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX festgesetzt wurden, bei der Zollabfertigung gültige Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vorgelegt wurden, so dass gemäß dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien Anspruch auf Zollbefreiung bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bestand. Wären die Waren unter den üblichen Bedingungen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden, hätte der Beteiligte somit von allen Zöllen auf die betreffenden Waren befreit werden können.
- (12) Im vorliegenden Fall wurden die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften somit nicht beeinträchtigt.

- (13) Was die ab dem 1. Januar 1995 entstandene Zollschuld anbetrifft, so spricht für das Vorliegen eines besonderen Falls darüber hinaus die Tatsache, dass die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die Einfuhrabgaben seit diesem Zeitpunkt nach Artikel 900 Absatz 1 Buchstabe o) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 erstatten können, wenn die Zollschuld auf andere als die in Artikel 201 des Zollkodex beschriebene Weise entsteht und der Beteiligte durch Vorlage eines Ursprungszeugnisses, einer Warenverkehrsbescheinigung, eines internen gemeinschaftlichen Versandscheins oder einer anderen entsprechenden Unterlage nachweist, dass im Fall der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ein Anspruch auf Gemeinschaftsbehandlung oder auf eine Zollbehandlung mit Abgabenbegünstigung bestanden hätte, sofern die übrigen Voraussetzungen nach Artikel 890 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 erfüllt sind und die betreffenden Umstände nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (14) Im vorliegenden Fall bescheinigten die deutschen Behörden, dass die in Artikel 890 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 niedergelegten Voraussetzungen für die Präferenzbehandlung erfüllt waren.
- (15) Wie die zuständigen deutschen Behörden in ihrem Schreiben vom 11. Juli 2000 ausführen, sind die betreffenden Umstände außerdem nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen.
- (16) Gemäß den vorstehenden Feststellungen liegen in diesem Fall besondere Umstände vor, die weder auf betrügerische Absicht noch auf offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (17) Der Erlass der Einfuhrabgaben ist somit im vorliegenden Fall gerechtfertigt.
- (18) Nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) 2454/93 kann die Kommission, wenn die geprüften besonderen Umstände die Erstattung oder den Erlass rechtfertigen, unter von ihr festgelegten Voraussetzungen einen Mitgliedstaat ermächtigen, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.

- (19) Mit Schreiben vom 11. Juli 2000, das am 22. März 2001 bei der Kommission einging, beantragte die Bundesrepublik Deutschland, zur Erstattung bzw. zum Erlass der Abgaben in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen ermächtigt zu werden.
- (20) Diese Entscheidung bezieht sich jedoch sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht auf einen Einzelfall. Folglich kann sie nicht in Anwendung einer von der Kommission erteilten Ermächtigung für etwaige nationale Entscheidungen herangezogen werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX, die Gegenstand des Antrags der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Juli 2000 sind, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Die von der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 11. Juli 2000 nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates beantragte Ermächtigung wird nicht erteilt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 15.03.2002.

Für die Kommission

[...]

Mitglied der Kommission